

ZÜRCHER FILMSTIFTUNG

Richtlinien für Auswertungsbeiträge

Gestützt auf Artikel 8 des Förderreglements erlässt der Stiftungsrat der Zürcher Filmstiftung die nachstehenden Richtlinien zur Auszahlung von Auswertungsbeiträgen.

1. Grundsatz

Diese Richtlinien sind anwendbar auf Anträge für die Unterstützung der Kinoauswertung von Filmen (Art. 8 des Förderreglements). Antragsteller können nur professionell im Verleih tätige Unternehmen sein, die im öffentlichen Register des Bundesamtes für Kultur eingetragen sind.

2. Voraussetzungen

Die Geschäftsstelle nimmt die Anträge entgegen und prüft sie auf Vollständigkeit sowie die formellen Voraussetzungen. Erfüllt ein Antrag die nachfolgend aufgeführten Kriterien, so legt die Geschäftsstelle den Auswertungsbetrag fest und macht dem Antragsteller entsprechend Mitteilung.

Anträge, welche unvollständig eingereicht werden oder die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch die Geschäftsstelle abgewiesen.

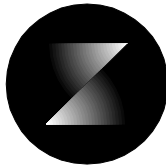
3. Eingabetermine

Für Anträge betreffend Auswertung gibt es keine fixen Eingabetermine. Ein konkreter Antrag ist **spätestens eine Woche vor dem geplanten Release-Datum** einzureichen.

4. Bewertungskriterien und Beitragsbemessung

	Erläuterungen	Punkte
Sockelbeitrag	Beitragsberechtigt sind Lancierungen von Filmen, bei denen das Verleihunternehmen sowie die Regie oder die Produktion seit mindestens zwei Jahren Sitz im Kanton Zürich haben. Es müssen zwei Kopien eingesetzt werden. Für jede Kopie sind mindestens 14 Vorstellungen nachzuweisen.	10
3 bis 5 Zusatzkopien	Für jede zusätzlich beim Release eingesetzte Kopie wird die Anzahl Punkte zum Sockelbeitrag aufgerechnet (14 Vorstellungen pro Kopie).	3
6 bis 10 Zusatzkopien	Für jede zusätzlich beim Release eingesetzte Kopie wird die Anzahl Punkte zum Sockelbeitrag aufgerechnet (14 Vorstellungen pro Kopie).	2
ab 11 Zusatzkopien	Für jede zusätzlich beim Release eingesetzte Kopie wird die Anzahl Punkte zum Sockelbeitrag aufgerechnet (14 Vorstellungen pro Kopie).	1
Bonus	Für ausgewiesene, besondere Promotionsanstrengungen.	1

Die Berechnung basiert auf der Anzahl Kopien für das Release-Datum. Mittels einem degressiven Punktesystem wird den abnehmenden Grenzkosten bezüglich Promotionsarbeit bei höherer Kopienzahl Rechnung getragen.



Ausschlaggebend für die Berechnung sind die vor dem Releasedatum geplanten Startkopien. Zusätzliche nach dem Startwochenende eingesetzte Kopien werden nicht berücksichtigt.

Maximal sind 60 (sechzig) Punkte möglich. Das Äquivalent von Punkten zu Unterstützungsbeiträgen wird im jährlichen Verteilplan der Zürcher Filmstiftung festgelegt. *)

5. Auswertung mit digitalen Datenträgern

Digitale Bildträger müssen eine minimale Bildqualität von 1,3K aufweisen, damit sie als anzurechnende, kommerziell einsetzbare «Kopien» anerkannt werden.

Werden bei der Auswertung statt ausschliesslich analoger auch digitale Datenträger eingesetzt, so reduziert sich die ermittelte Punktezahl nach folgender Formel:

$$\frac{(\Sigma D \times 0.3) + \Sigma A}{T}$$

ΣD = Summe der digitalen Kopien / ΣA = Summe der analogen Kopien / T = Total aller Kopien

6. Auszahlungskriterien

Aus dem ermittelten Punktwert ergibt sich der maximale Auswertungsbeitrag. Die auszubehaltende Fördersumme kann gemäss eingereichtem Finanzierungsplan tiefer ausfallen, da die Startförderung vom Bundesamt für Kultur und der Auswertungsbeitrag der Zürcher Filmstiftung zusammen gerechnet höchstens 60% des Gesamtbudgets betragen darf.

Die zugesicherte Fördersumme wird in zwei Raten ausbezahlt.

1. Rate: 60% der zugesicherten Fördersumme, maximal CHF 30'000, sobald der Nachweis von 14 öffentlichen Vorstellungen pro Kopie ab Releasedatum erfolgt.
2. Rate: Restbetrag, bei Nachweis der im Budget angegebenen Vorkosten aus der Erstausswertung und wenn das Zuschauertotal in der Erstausswertung 50'000 Eintritte nicht überschreitet. Fallen die ausgewiesenen Vorkosten tiefer als budgetiert aus, wird die Fördersumme im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Bei einem Förderbeitrag von über CHF 20'000 muss der Vorkostenabrechnung eine Prüfung durch ein unabhängiges Treuhandbüro analog MEDIA-Programm beigelegt werden.

7. Übergangsbestimmungen

Gesuchsteller, die zwischen dem 15. Mai 2005 und der Inkraftsetzung dieser Richtlinien antragsberechtigt gewesen wären, können Gesuche bis spätestens am 15. August 2005 nachreichen, auch wenn der Film bereits im Kino gestartet oder die Verwertungsmassnahme schon umgesetzt wurde.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Stiftungsrates vom 12. Juli 2005 verabschiedet und treten per sofort in Kraft.

*) Zur Zeit entspricht ein Punkt CHF 1'000.

Zürich, 12. Juli 2005